

---

770.2  
**Gebührenreglement Antennenanlage Rafz**

---

Gemeinderatsbeschluss Nr. 245 vom 2. Oktober 2018

Inkraftsetzung per 1. Januar 2019



# **Gebührenreglement Antennenanlage Rafz**

vom 2. Oktober 2018

In Kraft seit 1. Januar 2019



## Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Allgemeines .....	3
Art. 2	Anschlussgebühr .....	3
Art. 3	Abonnementsgebühr .....	3
Art. 4	Mehrwertsteuer.....	4
Art. 5	Inkasso .....	4
Art. 6	Verzeigungen .....	4
Art. 7	Rechtsmittel.....	4
Art. 8	Übergangs- und Schlussbestimmungen .....	4
Art. 9	Inkraftsetzung .....	4

## Sprachregelung

Die Bestimmungen dieses Reglements gelten sowohl für weibliche als auch für männliche Personen, unabhängig davon, ob im Einzelnen weibliche oder männliche Formulierungen verwendet werden.

## Art. 1 Allgemeines

Gestützt auf Art. 14 der Antennenverordnung der Politischen Gemeinde Rafz vom 29. Mai 1995 erlässt der Gemeinderat das vorliegende Gebührenreglement über die Antennenanlage.

## Art. 2 Anschlussgebühr

Die Anschlussgebühr gemäss Art. 17 der Antennenverordnung beträgt:

- |  |     |                  |
|--|-----|------------------|
| 1. Grundtaxe pro Gebäude (eigene Haus- bzw. Vers.-Nr.)                 | Fr. | 1'800.--         |
| 2. pro Wohnungsanschluss mit HF-Energie <sup>1</sup> für 2 Steckdosen  | Fr. | 200.--           |
| 3. HF-Leistung für jede weitere Steckdose, sofern möglich <sup>2</sup> | Fr. | 100.--           |
| 4. Hausverstärker Einfamilienhaus <sup>3</sup>                         |     | effektive Kosten |
| 5. Hausverstärker Mehrfamilienhaus <sup>4</sup>                        |     | inbegriffen      |

Die Anschlussgebühr wird fällig mit der Fertigstellung des Haus- bzw. Wohnungsanschlusses. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage. In Ausnahmefällen kann der Gemeinderat besondere Gebühren festsetzen.

## Art. 3 Abonnementsgebühr

Die Abonnementsgebühr im Sinne von Art. 18 der Antennenverordnung wird durch den Gemeinderat im Rahmen der Festsetzung der Werkgebühren jährlich überprüft und separat festgelegt.

Die Abonnementsgebühr ist von Beginn des auf den erstmaligen Bezug folgenden Kalendermonats an zu entrichten.

Die Gebühr wird auch dann geschuldet, wenn der/die Grundeigentümer/in der Liegenschaft keinen Apparat angeschlossen hat. Die Gebühr wird auf schriftliches Gesuch hin, nach erfolgter Plombierung des Anschlusses, erlassen. Die Zahlungsfrist für die Abonnementsgebühr beträgt 30 Tage. Die Abonnementsgebühr kann zusammen mit anderen Gebühren der Eigenwirtschaftsbetriebe der Gemeinde Rafz jährlich zum Voraus erhoben werden. Schuldner/in der Gebühr ist der/die Grundeigentümer/in, welche/r am 1. Januar Besitzer/in der Liegenschaft ist.

---

<sup>1</sup> HF-Energie = Hochfrequente Leistung in Dezibel Millivolt (dBmV) gemessen, welche von der Kabelanlage für die Hausinstallation zu liefern ist.

<sup>2</sup> Je nach HF-Energie-Bedarf, abhängig von den Anzahl Dosen und Leitungslängen im Haus, braucht es einen individuell an die Situation angepassten Verstärker mit unterschiedlichen Kosten.

<sup>3</sup> Bei einem Einfamilienhaus ist ein Hausverstärker in der Regel nicht erforderlich. Falls doch, sind die Aufwendungen durch den/die Grundeigentümer/in zu bezahlen.

<sup>4</sup> Bei einem Mehrfamilienhaus ist ein Hausverstärker zwingend erforderlich, da in der Regel mehrere Wohnungsanschlüsse benötigt werden. Die Aufwendungen für den Hausverstärker sind durch die zusätzlichen Anschlüsse in den Grundgebühren bereits abgegolten und deshalb inbegriffen.

#### **Art. 4 Mehrwertsteuer**

Die Mehrwertsteuer richtet sich nach der Gebührenverordnung der Politischen Gemeinde Rafz.

#### **Art. 5 Inkasso**

Der Verzugszins, die Gebührenverfügung, das Mahn- und Betreuungswesen und die Verjährung richten sich nach der Gebührenverordnung der Politischen Gemeinde Rafz

#### **Art. 6 Verzeigungen**

Für Übertretungen dieses Reglements findet Art. 21 der Antennenverordnung sinngemäss Anwendung, wobei Fehlbare direkt beim Statthalteramt des Bezirks Bülach verzeigt werden.

#### **Art. 7 Rechtsmittel**

Gegen Anordnungen der Verwaltung oder des zuständigen Ressortmitgliedes des Gemeinderates kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, schriftlich und begründet beim Gemeinderat Neubeurteilung im Sinne von § 170 des kantonalen Gemeindegesetzes verlangt werden.

#### **Art. 8 Übergangs- und Schlussbestimmungen**

Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglements eine Leistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisheriger Regelung.

#### **Art. 9 Inkraftsetzung**

Das Gebührenreglement über die Antennenanlage Rafz tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Das bisherige Reglement über Gebühren und Beiträge der Antennenanlage Rafz vom 14. November 1995 wird auf diesen Zeitpunkt aufgehoben.

Rafz, 2. Oktober 2018

#### **Gemeinderat Rafz**

Der Präsident:      Der Schreiber:

Kurt Altenburger    Marc Bernasconi

### Legende

Mit GRB Nr. 245 vom 2. Oktober 2018 hat der Gemeinderat Rafz das Gebührenreglement der Antennenanlage der Politischen Gemeinde Rafz genehmigt und per 1. Januar 2019 in Kraft gesetzt.

### Amtliche Publikation

Gemeinderatsbeschluss am Freitag, 12. Oktober 2018